**Umgang mit Corona ab 11.05.2020**

11. Mai 2020

Liebe Familien,

ab Montag den 11.05.2020 beginnt eine weitere Umsetzungsphase zum Umgang mit Corona, diese gilt vorauss. bis zum 07.06.2020.

Die Bund-Länderkonferenz hat am 06.05.2020 den stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie beschlossen.

Ursprünglich war geplant eine Veränderung der Gruppenstärke auf 40% zum 18.05. einzuführen;

dieses ist nicht mehr gültig!

Es wird stattdessen ab **Montag 11.05.2020** eine **aufbauende** Ausweitung der Notbetreuung auf **50%** der jeweiligen Gruppenstärke geben, diese Regelung soll dann vorauss. bis zum **07.06.2020** gelten! Die jeweilige Infektionslage bildet dabei weiterhin die Grundlage für den Fortgang des weiteren Verfahrens. Der Aufbau der Notbetreuung soll lt. Kultusministerium mit Augenmaß erfolgen.

Die Kindertagesstättenverbände als Träger der ev. Kitas in den Kirchenkreisen Göttingen und Münden haben sich an den Vorgaben des Kultusministeriums orientiert und setzen die aufbauende Erweiterung der Notbetreuung, in Absprache mit den örtlich zuständigen Kommunen, wie folgt um:

* Was heißt Notbetreuung im eigentlichen Sinne? Der Betrieb der Kindertagesstätten nach Nds. Gesetz für Tageseinrichtungen bleibt untersagt; es findet je nach Infektionsgeschehen eine Notbetreuung nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und der Nds. Verordnung zum Schutz vor Corona-Neuinfektionen statt. D.h. es gelten weiterhin keine Grundstandards in räumlicher und personeller Hinsicht aus dem Nds. KitaG.
* Wer hat die Möglichkeit an der Notbetreuung teilzunehmen? Es besteht eine Möglichkeit an der Notbetreuung teilzunehmen**, es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Notbetreuungsplatz**.
	+ Bevorzugt die Möglichkeit der Teilnahme an der Notbetreuung sollen Kinder erhalten,
	+ Die bisher auch schon an der Notbetreuung teilgenommen haben
	+ Wo min. ein Sorgeberechtigter in *betriebsnotwendiger* Stellung in Berufszweigen von allgemeinem Öffentlichen Interesse beschäftigt ist
	+ Es liegt ein besonderer Härtefall vor:
		- drohende Kindeswohlgefährdung,
		- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
		- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
		- Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend
		- Es droht eine Kündigung
		- Es liegt ein erheblicher Verdienstausfall vor
	+ Es besteht ein besonderer Unterstützungsbedarf:
		- Das Kind kommt im Sommer 2020 zur Schule
		- Sprachförderbedarf
		- Integrative Betreuung
	+ ***Die vorgenannten Kriterien sind nicht abschließend und es wird weiterhin eine Einzelfallprüfung jedes Antrages erforderlich und möglich sein***.
* Wie groß sind zukünftig die Notgruppen?
	+ Die Größe der Notgruppe ist abhängig von den jeweiligen personellen und räumlichen Möglichkeiten der Einrichtung; d.h. hier ist ein besonderer Blick auf die mögliche Rückkehr der zur Risikogruppe gehörenden Mitarbeitenden zu legen. Sind in der Einrichtung eingeschränkte räumliche Kapazitäten vorhanden so ist das entspr. in der Ausweitung der Notbetreuung zu berücksichtigen
	+ Sollte in der Einrichtung die personelle und räumliche Ressource im erforderlichen Kontext vorhanden sein, so sind folgende Größenparameter zugrunde zu legen:
		- Kindergartengruppe bis zu 13 Kinder
		- Krippengruppe bis zu 8 Kinder
		- Kindergarten Kleingruppe bis zu 9 Kinder
* Wie wird der Schutz der Kinder und der Mitarbeitenden gewährleistet? Dazu wird es in der kommenden Woche noch Ergänzungen seitens des Nds. Kultusministeriums geben. Bis dahin gelten die Regelungen des jeweiligen Rahmenhygieneplans in den Einrichtungen, diese werden ergänzt durch einen neuen Rahmenhygieneplan des Landes Niedersachsen. Es wird eine Bereitstellung von weiteren Mund-Nase-Bedeckungen geben; darüber hinaus sollen zeitnah FFP2-Masken bereitgestellt werden. Den Mitarbeitenden werden die MNBs und die FFP2-Masken zum Eigenschutz zur Verfügung gestellt; allerdings ist in der täglichen Arbeit in der Kita das Tragen von MNB und Maske schwer möglich und nicht vorgeschrieben. Was allerdings zwingend einzuhalten ist, ist das Distanzgebot; bei den Mitarbeitenden untereinander wie auch im Umgang mit Ihnen als Sorgeberechtigten. ***Dazu ist es zwingend erforderlich, dass ein Betreten der Einrichtung nur mit MNB erfolgen kann.*** Dieses gilt ebenso für alle weiteren Besucher der Einrichtung. Um dieses umzusetzen gibt es bereits erprobte Bring- und Abholszenarien, bei Bedarf werden diese in der kommenden Zeit noch weiter angepasst.
* Um eine Notgruppenbetreuung in Anspruch nehmen zu können, gilt weiterhin folgendes Verfahren:
* Antrag (Checkliste Notgruppe ev. Kitas) und Bescheinigung vom Arbeitgeber von der Kita aushändigen lassen oder der Homepage runterladen
* Beides ausgefüllt in der Kita abgeben
* Antrag wird durch die Kita an den Träger gesendet, dieser entscheidet mit der Leitung über die Platzvergabe
* Kita-Leitung informiert Sie über Notgruppenplatz
* Die Notbetreuung in der Kita ist nach wie vor als letzte Option, wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt, zu betrachten. Denn das oberste Gebot bleibt: Die Infektionskette so gering wie möglich zu halten. An dieser Stelle noch einmal der Hinweis, es ist in der Notbetreuung nicht möglich ausreichend Schutzmaßnahmen (z.B. 1,50 m Abstand) einzuhalten, um eine Ausbreitung des Corona Virus zu verhindern.
* Zu den Kindern, die weiterhin vorübergehend zu Hause betreut werden, wird es durch die Kita in verschiedensten Formen Kontakt geben (z.B. durch Anrufe oder Briefe, Videobotschaften und Informationen auf der Homepage, Bastel- und Beschäftigungsideen,… )

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und verantwortungsbewusstes Handeln.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

 (Bartels) gez. Lehmann-Grigoleit gez. Kaisinger gez. Göring
Betriebswirtschaftliche Leitung pädagogische Leitungen Göttingen Stadt, Land und Münden